



Gemeinde Wiliberg

ABFALLREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	§ 1 Zweck	3
	§ 2 Allgemeines	3
	§ 3 Geltungsbereich	3
	§ 4 Definition der Abfallarten	4
	§ 5 Grundsätze	4
	§ 6 Information	5
	§ 7 Vollzug (Zuständigkeiten)	6
	§ 8 Benützungspflicht	6
	§ 9 Abfallzerkleinerer	6
	§ 10 Ablagerungsverbot	7
	§ 11 Kompostieren	7
	§ 12 Verbrennen	7
II	ABFUHREN	8
	a) Gemeinsame Bestimmungen	8
	§ 13 Organisation	8
	§ 14 Bediente Strassen	8
	§ 15 Abfuhrdaten	8
	§ 16 Bereitstellung	8
	§ 17 Umfang	9
	§ 18 Bereitstellungsart	9
	c) Sperrgutabfuhr	9
	§ 19 Umfang	9
	§ 20 Umfang	10
	§ 21 Bereitstellungsart	10
	e) Weitere Spezialabfahren	10
	§ 22 Umfang	10
III	SAMMELSTELLEN	11
	a) Kommunale Sammelstellen	11
	§ 23 Angebot	11
	§ 24 Betrieb	11
	b) Übrige Sammelstellen	11
	§ 25 Elektrische und elektronische Geräte	11
	§ 26 Batterien und Akkumulatoren	12
	§ 27 Tierkörper	12
	§ 28 Sonderabfälle	12
IV	FINANZIERUNG	13
	§ 29 Kostendeckende Gebühren	13
	§ 30 Gebühren	13
	§ 31 Bemessungsgrundlage	13
	§ 32 Abfallrechnung	14
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
	§ 33 Rechtsschutz	14
	§ 34 Vollstreckung	14
	§ 35 Strafbestimmungen	14
	§ 36 Inkrafttreten	14
	Anhang	15
	GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung	15
	Stichwortverzeichnis	16

Abfallreglement der Gemeinde Wiliberg

Die Einwohnergemeinde Wiliberg
erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007
(EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
(Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
(Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Wiliberg. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2 Allgemeines

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Wiliberg zur Verfügung.

5 Gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde Wikon werden die Abfahren und die Sammelstellen auch der Bevölkerung des Ortsteil Hintermoos der Gemeinde Wikon zur Verfügung gestellt. Ausgenommen davon ist die Grüngutsammelstelle und die separate Sperrgutabfuhr.

§ 4 Definition der Abfallarten

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

2 Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

3 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

4 Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 5 Grundsätze

1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

3 Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

4 Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle¹ (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb² abzugeben.

§ 6 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindekanzlei. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

¹ Die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken sind auf einer offiziellen Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt> unter der Rubrik [Themen], [Abfälle], [Wohin mit den Abfällen] zu finden.

² Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe mit einer kantonalen Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen sind auf einer offiziellen Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt> unter der Rubrik [Themen], [Abfälle], [Wohin mit den Abfällen] zu finden.

§ 7 Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat.
- 3 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden¹.
- 4 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
- 5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit mit den Nachbargemeinden.

§ 8 Benützungspflicht

- 1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
 - Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Geräte).
 - privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 2 Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- 3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 9 Abfallzerkleinerer

- 1 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.²
- 2 Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallbinde erheblich schwerer werden.

¹ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

² Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

§ 10 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 11 Kompostieren

1 Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§ 12 Verbrennen

1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

4 Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde organisiert die Entsorgung von Kehricht, Grüngut usw. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 17 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 15 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Altreifen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen¹ der Gemeinde bereitzustellen.

² Kleinsperrgut² ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden.

⁴ Presswürfel sind nicht zugelassen.

¹ Siehe Gebührentarif

² Die Höchstmasse betragen 120 cm Länge und 50 cm Breite sowie 25 kg Gewicht.

c) Sperrgutabfuhr

§ 19 Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

² Das Sperrgut muss vom Verursacher direkt einer Verbrennungsanlage zugeführt werden.

d) Grünabfuhr

§ 20 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus- und Gartenabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, bei der von der Gemeinde organisierten Sammelstelle zu deponieren oder der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 21 Bereitstellungsart

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind ohne Behälter oder Kunststoffsäcke in der Sammelstelle zu deponieren.

² Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle für die Grünabfuhr sind in Bündeln, Behältern oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 22 Umfang

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 24 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 25 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte¹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG²).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

§ 26 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV¹).

§ 27 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind in eine vom Gemeinderat bezeichnete Tiersammelstelle (bis max. 200 kg) abzuliefern. Für die Benützung und die Gebühren der Tiersammelstelle gilt entsprechend das Abfallreglement der entsprechenden Gemeinde. Für Tierkörper ab 200 kg ist die Direktabholung ab Hof durch eine berechtigte Firma vorgeschrieben. Die Transportkosten werden den Tierhaltern in Rechnung gestellt.

§ 28 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

¹ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

² Die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken sind auf einer offiziellen Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt> unter der Rubrik [Themen], [Abfälle], [Wohin mit den Abfällen] zu finden.

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe mit einer kantonalen Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen sind auf einer offiziellen Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt> unter der Rubrik [Themen], [Abfälle], [Wohin mit den Abfällen] zu finden.

IV FINANZIERUNG

§ 29 Kostendeckende Gebühren

1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Gebührenmarken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 30 Gebühren

1 Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

2 Die Entsorgung von Kehricht und Grüngut ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

3 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 31 Bemessungsgrundlage

1 Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Einschätzung bemessen.

2 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 34 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 35 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2016 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 26. Nov. 2010 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 29. Mai. 2015

ANHANG

GEBÜHRENTARIF FÜR VOLUMENABHÄNGIGE ABRECHNUNG

1. Abfahren und Häckseldienst	<u>Kosten pro Einheit</u>	
1.1 Kehrrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)		
a) Säcke, Marken		
35 Liter	Fr.	1.80
60 Liter oder Futtersack	Fr.	3.60
110 Liter	Fr.	5.40
b) Kleinsperrgut (max. 120 cm x 50 cm, Höchstgewicht 25 kg)	Fr.	5.40
c) Container, Plomben für eine Leerung		
140 Liter	Fr.	6.50
240 Liter	Fr.	13.00
800 Liter	Fr.	40.00
1.2 Grüngutentsorgung		
Jahresgebühr Grüngutentsorgung	Fr.	80.00
1.3 Häckseldienst		
15 Minuten		gratis
Pro weitere Viertelstunde	Fr.	40.00
2. Grundgebühren		
2.1 Grundgebühr für Privathaushalte		
pro Haushalt	Fr.	80.00 / Jahr
2.2 Grundgebühr für Betriebe		
Bei geringer Abfallmenge (vergleichbar mit einem Haushalt)	Fr.	80.00 / Jahr
Grössere Abfallmengen nach Einschätzung gemäss § 31		

Gewerbebetriebe bezahlen dann eine Grundgebühr, wenn am gleichen Standort keine Grundgebühr für einen Privathaushalt bezahlt wird.

STICHWORTVERZEICHNIS

- Abfallzerkleinerer 6
- Abfuhrdaten 5, 8
- Abfahren** 4, 8
- Ablagerungsverbot 7
- Akkumulatoren 12
- Altglas 4, 11
- Altmetall 4, 8, 10
- Altöle 11
- Altpapier 4, 8, 10
- Altreifen 9
- Aluminium 11
- Batterien 12
- Bediente Strassen 8
- Behälter 6
- Bemessungsgrundlage 13
- Benutzungspflicht 6
- Bereitstellung 9, 10
- Betriebe 3, 5, 12
- Chemikalien 12
- Dienstleistung 3
- Elektrische und elektronische Geräte 11
- Entsorgungsbetrieb 5, 12
- Farben 12
- Gebühren 12, 13
- Gebührentarif 13
- Geltungsbereich 3
- Geräte 4, 5, 6, 9, 11
- Gewerbe 3
- Grünabfuhr** 10
- Grundgebühr 13
- Grundsätze 4
- Grüngutsammelstelle 4
- Hintermoos 4
- Holz 7
- Industrie 3
- Information 5
- Inkrafttreten 14
- Kehrichtabfuhr** 9
- Kleinsperrgut 9
- Kompost 4
- Kompostieren 6, 7
- Lack 12
- Landwirtschaft 3
- Medikamente 12
- Organisation 8
- Rechtsschutz 14
- Rücknahmepflicht 5
- Sackgassen 8
- Sammelstellen** 4, 8, 9, 11, 13
- Separatabfälle 4
- Siedlungsabfälle 3, 4, 6, 8
- Sonderabfälle 3, 4, 5, 9, 12, 13
- Sperrgut** 4, 6, 8, 9
- Spezialabfahren** 10
- Strafbestimmung 14
- Textilien 8, 10
- Tierkörper 12
- Umfang 9, 10, 11
- Verbrennen 7
- Verkaufsstellen 5, 11, 12
- Vollstreckung 14
- Vollzug 6, 14
- Weissblech 11
- Wikon 4
- Zweck 3